

## **Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“**

Der Kooperationsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat in seiner 15. Sitzung am 30. September 2003 die Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ eingesetzt und diese beauftragt, Vorschläge für eine einheitliche Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise sowie für ein einheitliches Finanzsystem der EKM zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Januar 2004 begonnen und im Dezember 2005 beendet.

Sie legt ihre Arbeitsergebnisse in Form dieses Abschlussberichts und der Materialmappe zum Abschlussbericht vor.

Im Folgenden möchte ich zunächst von der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe (A) sowie den von ihr formulierten Zielen und Grundsätzen für die Gestaltung der „mittleren Ebene“ und des Finanzsystems in der EKM berichten (B). Bei der Vorstellung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ (C) wird erläutert, auf welchen Grundgedanken der jeweilige Vorschlag basiert und was seine Umsetzung für die jeweilige Teilkirche bedeutet. Abschließend werden das weitere Verfahren und der Zeitplan dargestellt (D).

### A.

#### I. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen berufen worden.

Der Arbeitsgruppe haben angehört:

#### **Für die EKKPS**

Präsidentin Brigitte Andrae  
Kirchenrätin Dr. Andrea Kositzki  
Superintendentin Annette-Christine Lenk  
(bis Dezember 2004)  
Superintendent Michael Kleemann  
(ab Januar 2005)  
Superintendent Andreas Piontek  
Amtsleiterin Christiane Melzig  
Oberkonsistorialrat i.R. Hartwin Müller

#### **Für die ELKTh**

Oberkirchenrat Stefan Große  
Kirchenrätin Ruth Kallenbach  
Superintendent Andreas Berger  
  
Superintendent Ralf-Peter Fuchs  
Kirchenrat Volker Witt  
Kirchenrat Bernd Hänel.

Von Juni bis Dezember 2005 haben darüber hinaus Kirchenrat Torsten Bolduan und Michael Schäffner aus dem Finanzdezernat des Kirchenamtes in der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppe Finanzen mitgearbeitet.

#### II. Arbeitsweise:

In einer ersten Arbeitsphase im Zeitraum von Januar bis August 2004 hat die Arbeitsgruppe eine Bestandsaufnahme der „mittleren Ebene“ in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Organisation – Aufgaben – Finanzierung) erarbeitet. Die Bestandsaufnahme haben alle Superintendentinnen und Superintendenden, Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter und Kreiskirchenämter, die Mitglieder der Föderationskirchenleitung und der Teilkirchenleitungen sowie alle Präsidien und Ausschussvorsitzenden der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden erhalten.

Mit einer Ideenkonferenz im September 2004 ist die zweite Arbeitsphase eingeleitet worden. Die Ideenkonferenz diente der Formulierung gemeinsamer Ziele und Grundsätze für die Gestaltung der „mittleren Ebene“ und des Finanzsystems der EKM sowie der Verständigung über die weitere Arbeitsweise. Neben der Arbeit in Unterarbeitsgruppen zu den Themen Leitung, Verwaltung, Finanzen, Raumordnung und Kommunikation ist die Beratung in der Gesamtgruppe erfolgt. Insgesamt fanden 18 Sitzungen der Gesamtgruppe, davon 10 zweitägige Klausursitzungen, und eine Vielzahl von Untergruppensitzungen statt. Die Bestandsaufnahme ist unter externer Beratung und Moderation erstellt worden, in der zweiten Arbeitsphase sind lediglich drei der zwölf Sitzungen der Gesamtgruppe extern moderiert worden.

## B.

### Ziele und Grundsätze für die Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise und das Finanzsystem der EKM

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Entwicklung der Kirchenkreise und Superintendenturen in der EKM (vgl. dazu die Einführung von Bischof Noack und Oberkirchenrat Dr. Hübner in der Materialmappe) musste sich die Arbeitsgruppe auf gemeinsame Ziele für die künftige Ordnung der Kirchenkreise und das Finanzsystem verständigen. Die Kirchenkreise in der KM sollen eine einheitliche Leitungs- und Verwaltungsstruktur erhalten, die nachhaltig ist, damit die EKM auch in Zukunft ihren Verkündigungsauftrag erfüllen kann. In der Verwaltung der Kirchenkreise wird dabei von der Notwendigkeit einer Kosteneinsparung von 30 % der Personalkosten im Jahr 2015 ausgegangen. Bis 2012 soll ein einheitliches Finanzsystem in der EKM umgesetzt sein.

Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise und das Finanzsystem der EKM sollen so gestaltet werden, dass sie

- die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Kirchenkreise und Kirchengemeinden stärken und hervorrufen,
- der weiteren Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips dienen. Auf der Ebene des Kirchenkreises soll nur das geleistet werden, was den einzelnen Gemeinden vor Ort nicht zu leisten möglich ist oder zweckmäßiger in einer größeren Gemeinschaft wahrzunehmen ist.
- die Teilhabe von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden an Ressourcen, Aufgaben, Entscheidungen und Prozessen sichern und befördern,
- den Ausgleich innerhalb der Kirchenkreise, zwischen den Kirchenkreisen und zwischen der EKM und den Kirchenkreisen ermöglichen (Solidaritätsprinzip),
- die Verantwortungsgemeinschaft von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Gesamtkirche unterstreichen. Kirchenkreise und Kirchengemeinden tragen Verantwortung für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung. Zugleich bringen sie sich aktiv in deren Gestaltung ein.

## C.

### I. Leitungsstruktur der „mittleren Ebene“

Der Vorschlag für eine einheitlichen Leitungsstruktur der Kirchenkreise in der EKM basiert auf folgenden Grundgedanken:

- Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden.
- Der Kirchenkreis hat eine doppelte Funktion: Als selbständige Körperschaft erfüllt er seine Aufgaben in eigener Verantwortung. Zugleich nimmt er Aufgaben als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche wahr (Art. 1 Abs. 2 Entwurf eines Abschnitts über den Kirchenkreis in der Verfassung der EKM – S. 19 f. der Materialmappe).

Der Kirchenkreis als selbstständige Körperschaft

- trägt und verantwortet den Verkündigungsdienst in den Kirchengemeinden, auf übergemeindlicher Ebene und auf der Ebene des Kirchenkreises (Art. 11 Abs. 4 Nr. 1,2),
- trifft grundlegende, mittel- und langfristig wirkende Planungsentscheidungen (Beschluss über den Haushaltsplan, den Kollektenplan, den Stellenplan für den Verkündigungsdienst) und Organisationsentscheidungen (Pfarrstellenerichtung, Vereinigung von Kirchengemeinden, Zusammenschluss zu Kirchspielen, Bildung von Regionen) (Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6),
- hat im Rahmen seines Haushalts Entscheidungsspielräume für inhaltliche Schwerpunktsetzung. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Herbeiführung eines Ausgleichs der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden (Art. 2 Abs. 3, 11 Abs. 4 Nr. 6),
- hat weitgehende Leitungsvollmacht (Art. 5 Abs. 2, 11 Abs. 3 und 4, 15).

Der Kirchenkreis als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche

- achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in seinem Bereich (Art. 3 Abs. 1). Dem Superintendenten/der Superintendentin kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zu (Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, Abs. 2),
- kann weitere ihm durch Kirchengesetz übertragene Aufgaben wahrnehmen (Art. 3 Abs. 2).
- Der Kirchenkreis sorgt als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft dafür, dass alle Grundformen gemeindlichen Lebens und kirchlicher Arbeit wahrgenommen werden.

Die für die Kirchenkreise vorgeschlagene Leitungsstruktur ist im Vergleich mit den derzeit in den Teilkirchen geltenden Ordnungen mit folgenden wesentlichen Änderungen verbunden:

1. für die ELKTh:

- Kirchenkreis trägt und verantwortet den Verkündigungsdienst,
- Leitung der Kirchenkreissynode durch einen Präses, der - wie sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin – nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein darf (Art. 8 Abs. 1),
- Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes (Art. 11, insbes. Absatz 4),
- Änderung der Zusammensetzung und zahlenmäßigen Größe des Kirchenkreisvorstandes (von bisher fünf auf nunmehr 7 bis neun Mitglieder) (Art. 12),
- Superintendent ist Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes (Art. 12 Abs. 1 Nr. 1)
- Befristung der Amtszeit des Superintendenten/der Superintendentin: Wahl durch die Kirchenkreissynode auf die Dauer von zehn Jahren (Art. 16 Abs. 1),
- Wahl der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen des Superintendenten/der Superintendentin durch die Kreissynode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder (Art. 17 Abs. 1)
- Verpflichtung des Superintendenten/der Superintendentin zur regelmäßigen Beratung mit seinen Stellvertretern/innen, dem Leiter/der Leiterin des Kirchenkreisamtes und den für besondere Dienstbereiche Verantwortlichen (Art. 15 Abs. 4).

2. für die EKKPS:

- stärkere Ausprägung der Stellung des Kirchenkreises als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Föderation und der zuständigen Teilkirche (Art. 1 Abs. 2, 3),
- Änderung der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (Art. 6 Abs. 1-4),
- Verlängerung der Amtszeit der Kirchenkreissynode von bisher fünf auf nunmehr sechs Jahre (Art. 6 Abs. 7),
- Präses wird in der Leitung der Kirchenkreissynode nur noch von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin unterstützt (Art. 8),
- Änderung der Zusammensetzung und der zahlenmäßigen Größe des Kirchenkreisvorstandes (von bisher bis zu 17 Mitgliedern auf nunmehr 7 bis 9 Mitglieder) (Art. 12),
- neben Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand ist der Superintendent/die Superintendentin Organ des Kirchenkreises (Art. 4, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 und 3),
- Fortfall der Beauftragung von Sachbereichsleitern, personelle Unterstützung des Superintendents/der Superintendentin durch einen oder zwei Stellvertreter/innen (Art. 17). Verpflichtung des Superintendents/der Superintendentin zur regelmäßigen Beratung mit seinen Stellvertretern, dem Leiter/der Leiterin des Kirchenkreisamtes und den für besondere Dienstbereiche Verantwortlichen (Art. 15 Abs. 4).

Ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungstraditionen beider Teilkirchen war die Erarbeitung des Entwurfs dadurch erleichtert, dass beide Teilkirchen sich in der Frage der Leitungsstruktur des Kirchenkreises in den letzten Jahren aufeinander zu bewegt haben.

Der von der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ erarbeitete Entwurf soll die Vorlage für den Abschnitt über den Kirchenkreis in der künftigen Verfassung der Föderation bilden.

## II. Verwaltungsstruktur der „mittleren Ebene“

Der Vorschlag für eine einheitliche Verwaltungsstruktur der Kirchenkreise in der EKM basiert auf folgenden Grundgedanken:

- Es werden acht Verwaltungsregionen aus mehreren Kirchenkreisen mit je einem Kirchenkreisamt gebildet. Vor dem Hintergrund einer rückläufigen Einnahmenentwicklung und steigender Kosten sollen durch die Zusammenführung von Verwaltungseinheiten Kernkompetenzen, Qualifikation und Qualität der Arbeit nachhaltig gesichert, Ressourcen gebündelt und Kosteneinsparungen realisiert werden. Die Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ geht dabei von einer Einsparungsnotwendigkeit in Höhe von 30 % der Personalkosten bis zum Jahr 2015 aus.
- Das Kirchenkreisamt hat eine doppelte Funktion: Es erledigt zum einen die Verwaltungsangelegenheiten der zu einer Verwaltungsregion gehörenden Kirchenkreise und –auf Antrag oder aufgrund von Vereinbarung- der Kirchengemeinden. Zum anderen nimmt es im Auftrag des Kirchenamtes Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr (Art. 18 Entwurf Verfassung, § 1 Entwurf einer Verordnung über die Stellung der Kirchenkreisämter – S. 112 f. der Materialmappe).
- Ein Verwaltungsrat, dem die Superintendents/Superintendentinnen der Kirchenkreise der Verwaltungsregion angehören, unterstützt das Kirchenkreisamt bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. (§ 10 VO).
- Die Kirchenkreisämter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Kirchenamtes. Dafür sprechen aus Sicht der Arbeitsgruppe folgende Gesichtspunkte:
  - die grundsätzliche Übertragung von Aufgaben der unmittelbaren kirchlichen Aufsicht vom Kirchenamt auf die Kirchenkreisämter (vgl. § 2 Abs. 1, 2 und 6 VO),
  - die grundsätzliche Übertragung der Genehmigungsbefugnis im Rahmen der Vermögens- und Finanzverwaltung auf die Kirchenkreisämter (vgl. § 3 VO),
  - die Möglichkeit einer systematischen, nach einheitlichen Kriterien erfolgenden Anleitung und Kontrolle der Kirchenkreisämter und Steuerung von Prozessen,

- die Möglichkeit einer systematischen und nach einheitlichen Kriterien erfolgenden Personalauswahl, Fort- und Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeitern/innen im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts, das das Kirchenamt einschließt,
- die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen zwischen den Kirchenkreisämtern in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten (z. B. Umfang der Grundvermögensverwaltung),
- die Möglichkeit einer sozialverträglichen Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur durch Einbeziehung der jetzigen Kirchlichen Verwaltungsämter und Kreiskirchenämter einschl. der Buchungs- und Kassenstellen in ein zu beschließendes Personalsicherungsprogramm.
- Die Finanzierung der Kirchenkreisämter erfolgt im Rahmen des Föderationshaushaltes. Der Gesamtkirche wird ein prozentualer Anteil an der Plansumme für diese Aufgabe zugewiesen.

Die für die Kirchenkreise vorgeschlagene Verwaltungsstruktur ist im Vergleich mit den derzeit in den Teilkirchen geltenden Ordnungen mit folgenden wesentlichen Änderungen verbunden:

1. für die ELKTh:
  - teilweise Änderung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes aufgrund der geänderten Aufgabenstellung des Kirchenkreises (insbes. finanzielle Verantwortung des Kirchenkreises für den Verkündigungsdienst) (§ 4 Abs. 1 VO),
  - Bildung eines Verwaltungsrates, dem die Unterstützung des Kirchenkreisamtes bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden obliegt (§§ 10 i.V.m. 4 VO),
  - Änderung in der Organisationsstruktur des Kirchenkreisamtes (§ 6 VO),
  - schrittweise Eingliederung der Buchungs- und Kassenstellen in das Kirchenkreisamt bis zum Jahr 2015.
2. für die EKKPS:
  - ein Kirchenkreisamt ist immer für mehrere Kirchenkreise einer Verwaltungsregion zuständig,
  - das Kirchenkreisamt ist nicht mehr die gemeinschaftliche Einrichtung eines oder mehrerer Kirchenkreise. Daraus folgt u.a.:  
die Dienstsicht für das Kirchenkreisamt wird nicht mehr durch den Vorstand des Amtes (in dem die beteiligten Kirchenkreise vertreten sind), sondern durch das Kirchenamt wahrgenommen (§ 1 Abs. 2 VO),  
die Berufung des Amtsleiters erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch das Kirchenamt (§ 7 Abs. 2 VO),  
das Kirchenkreisamt wird nicht mehr aus dem Haushalt des Kirchenkreises, sondern aus dem Föderationshaushalt finanziert (§ 11 VO),
  - weitere Dezentralisierung von Aufsichtsfunktionen: Aufgaben der unmittelbaren kirchlichen Aufsicht sind grundsätzlich vom Kirchenamt auf das Kirchenkreisamt übertragen (§2 Abs. 1 VO); diesem obliegt grundsätzlich die kirchenaufsichtliche Genehmigungen in Vermögens- und Finanzangelegenheiten (§ 3 VO),
  - Änderung in der Organisationsstruktur des Kirchenkreisamtes (§ 6 VO).

Näheres über Errichtung, Sitz und Zuständigkeitsbereiche der Kirchenkreisämter soll durch eine Rechtsverordnung der Föderationskirchenleitung geregelt werden (§ 1 Abs. 3 VO).

Die von der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ vorgeschlagenen acht Standorte der Kirchenkreisämter (Gera, Gotha, Magdeburg, Meiningen, Merseburg, Mühlhausen, Stendal, Lutherstadt - Wittenberg) wurden nach folgenden Kriterien erhoben:

- Lage in der Verwaltungsregion; Erreichbarkeit für Kirchengemeinden, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Parkmöglichkeiten,
- Gebäudebeschreibung: Nutzflächen, Zustand, Erweiterungsmöglichkeiten,
- Eigentumsverhältnisse.

Danach sind die vorgeschlagenen Standorte grundsätzlich als Sitz eines Kirchenkreisamtes geeignet.

Die acht neuen Kirchenkreisämter sollen zum 1. Januar 2009 gebildet werden. Die aufzulösenden Ämter werden in Außenstellen umgewandelt. Die Buchungs- und Kassenstellen der ELKTh werden schrittweise in die Kirchenkreisämter integriert.

Die Arbeitsgruppe hat sich gegen die Einrichtung von sogen. Servicepoints in den Kirchenkreisen als erster Anlauf- und Beratungsstelle für Kirchengemeinden, der zugleich die Vorprüfung und Buchung von Belegen obliegt, ausgesprochen. Die Einrichtung von Servicepoints wäre mit der Auslagerung eines für die Struktur und den Arbeitsablauf des Kirchenkreisamtes wichtigen Arbeitsbereiches verbunden, dem Anliegen kann durch regelmäßige Sprechtag des Kirchenkreisamtes entsprochen werden. Offen wäre zudem die Frage der Refinanzierung der Servicepoints.

Die Umsetzung der neuen Verwaltungsstruktur soll schrittweise bis zum Jahr 2015 erfolgen. Begleitet werden soll die Umsetzung durch flankierende Maßnahmen: Aufgabenkritik, Verwaltungsvereinfachung durch entsprechende rechtliche Gestaltung der Verfahren in den einzelnen Arbeitsbereichen, Optimierung der Arbeitsabläufe.

### III. Finanzsystem der EKM

Der Vorschlag für ein einheitliches Finanzsystem der EKM basiert auf folgenden Grundgedanken:

- Die Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Teilkirchen und der Föderation.
- Die Finanzierung soll die einzelnen Ebenen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen. Dabei gilt der Grundsatz, dass für die Finanzierung einer Aufgabe die Ebene zuständig ist, die für diese Aufgabe die Verantwortung trägt oder sie stellvertretend für eine andere Ebene wahrnimmt (§§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1, 17 Abs. 1 Entwurf eines Finanzgesetzes – S. 163 f. der Materialmappe).
- Der Kirchenkreis trägt und verantwortet den Verkündigungsdienst (§ 13 Abs. 1 FinanzG).
- Unterschiede in der Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die zum Teil historisch bedingt sind (wie die Höhe des Grundvermögens), werden an-, aber nicht ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt auf der Ebene der Föderation (§ 23 Finanzgesetz) und auf der Ebene der Kirchenkreise (§§ 14, 15 FinanzG). Zugleich wird ein Anreiz für die jeweilige Körperschaft geschaffen, ihre eigenen Einnahmen zu erhalten bzw. zu erhöhen.
- Die Planungssicherheit für alle Ebenen wird durch die Plansumme und ihre Verteilung sowie die Ausgleichsrücklage zur Stützung der Plansumme (§§ 2, 5 Finanzgesetz) gewährleistet.
- Steuerungsmechanismen (Beschlüsse über die Höhe der Planungssumme und ihre Verteilung sowie die Verteilungskriterien; Antrags- und Zuweisungsverfahren bzgl. Ausgleichsfonds- und Baulastfondsmitteln) ermöglichen einen flexiblen und an den jeweiligen Bedarf angepassten Mitteleinsatz.
- Zur Absicherung langfristiger Zahlungsverpflichtungen wird durch Rücklagen- und Fondsbildung auf Ebene der Föderation und der Kirchenkreise Vorsorge getroffen.
  - Der Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den kirchlichen Körperschaften erfolgt nach Möglichkeit im Wege der Verrechnung.

Das vorgeschlagene Finanzsystem der EKM ist im Vergleich mit den derzeit in den Teilkirchen geltenden Finanzsystemen mit folgenden wesentlichen Änderungen verbunden:

#### 1. für die ELKTh:

- keine Verteilung sämtlicher Einnahmen auf die Ebenen mehr; Einnahmen werden nur noch der Ebene zugeordnet, die die Kosten zu tragen hat,

- unmittelbare finanzielle Verantwortung des Kirchenkreises für den Verkündigungsdienst (§ 11 Abs. 2 FinanzG),
- Kirchengemeinden beteiligen sich an den Kosten des Verkündigungsdienstes nach Maßgabe des Beschlusses der Kirchenkreissynode (§ 9 Abs. 1 FinanzG),
- Verwaltung der Baumittel auf der Ebene des Kirchenkreises. Kirchengemeinden stellen prozentualen Anteil ihrer Einnahmen aus Kirchenvermögen dem Baulastfonds zur Verfügung (§ 9 Abs. 2 FinanzG),
- Ausgleichsfonds für die Kirchengemeinden auf Ebene des Kirchenkreises zur Unterstützung besonderer Vorhaben und bei außergewöhnlichen Belastungen.

#### 2. für die EKKPS:

- Änderung der Zusammensetzung der Plansumme durch teilweise Einbeziehung der Staatsleistungen (§2 Abs. 1 Nr. 3 FinanzG),
- anderer prozentualer Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Plansumme auf die Ebenen: Durch die Anbindung der Kirchenkreisämter an das Kirchenamt und ihre Finanzierung aus dem Föderationshaushalt erhöht sich der Anteil der Föderation an der Plansumme; entsprechend wird der zweckbestimmte Anteil, den die Kirchenkreis für die KVA erhalten, reduziert.
- andere Kriterien für die Verteilung der Plansumme.

Im Einzelnen wird auf die Erläuterung in der Materialmappe verwiesen.

Seitens des Finanzdezernates sind umfangreiche Berechnungen angestellt und der Arbeitsgruppe vorgelegt worden, die belegen, dass das vorgeschlagene Finanzsystem in sich schlüssig ist und funktioniert. Der Verkündigungsdienst, die Aufgaben im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden können finanziert werden.

Das neue Finanzsystem soll zum 1. Januar 2009 eingeführt werden und bis spätestens 31. Dezember 2012 umgesetzt sein.

#### IV. Positionspapier zur künftigen Raumordnung der Kirchenkreise

Nach dem von der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ erarbeitenden Gesamtkonzept der künftigen Leitung, Verwaltung und Finanzierung der Kirchenkreise in der EKM ist es erforderlich, dass ein Kirchenkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben als Selbstverwaltungskörper über eine bestimmte wirtschaftliche Größe und über eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitenden verfügt, die die verschiedenen Ämter und Dienste sowie die Leitungsverantwortung im Kirchenkreis wahrnehmen. Zudem legt die Bildung von Verwaltungsregionen mit der Zuständigkeit eines Kirchenkreisamtes für mehrere Kirchenkreise die Einbeziehung von Überlegungen zu einer Raumordnung der Kirchenkreise nahe. Die Arbeitsgruppe legt hierzu ein Positionspapier vor (S. 227 der Materialmappe). Dieses Papier hält fest, dass die Initiative für eine Raumordnung der Kirchenkreise von den Kirchenkreisen selbst ausgehen muss. Vorgeschlagen werden Kriterien, die den Kirchenkreisen als Orientierung bei ihren Überlegungen dienen sollen (Anzahl der Gemeindeglieder im Jahr 2012, Raumordnung nur in den Grenzen des künftigen Propstsprenghels / Aufsichtsbezirkes), ein Zeitkorridor (Umsetzung im Zeitraum 2009 bis 2012) und Übergangsregelungen im Blick auf die Besetzung von Superintendentenstellen.

D.

#### Weiteres Verfahren , Zeitplan

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ und die Materialmappe werden der Landessynode der ELKTh auf ihrer Tagung vom 16. bis 18. Februar 2006 in Eisenach, der Synode der EKKPS auf ihrer Tagung vom 23. bis 25. Februar 2006 in Magdeburg und der Föderationssynode auf ihrer Tagung vom 30. März bis 2. April 2006 in Halle/S. vorgelegt.

Nach dem Projektplan für die Föderationsverfassung wird das Stellungnahmeverfahren für die Kirchenkreise/Superintendenturen, die Kirchengemeinden, die Superintendentenkonvente, Konvente und Arbeitsbereiche durch die Föderationssynode eröffnet.

Die Präsentation der Arbeitsergebnisse in den Kreissynoden der EKM soll im Zeitraum von Ende Februar bis Ende April 2006 erfolgen. Ein gemeinsamer Klausurkonvent der Superintendenten und Amtsleiter der EKM hat am 13./14. Februar 2006 in Lutherstadt Wittenberg stattgefunden, eine Klausursitzung der Präsidien und Vorstände der Kreissynoden der EKM ist für den 4./5. März 2006 in Drübeck vorgesehen.

Das Kommunikations- und Stellungnahmeverfahren soll bis Ende September 2006 dauern.

Den Synoden beider Teilkirchen wird im November 2006 die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgelegt.

Die Präsentation der Arbeitsergebnisse der Verfassungskommission und des Rohentwurfs der Föderationsverfassung (mit dem Abschnitt über den Kirchenkreis) erfolgt im Frühjahr 2007 in der Föderationssynode.

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung über die Stellung der Kirchenkreisämter und das Finanzgesetz der EKM in ein künftiges Artikelgesetz zur Einführung der Föderationsverfassung einzubeziehen (Beschluss durch die Teilkirchensynoden im Herbst 2007).

Erlauben Sie mir am Ende dieses Berichts noch eine persönliche Anmerkung:

Es war nicht immer leicht, in der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ mitzuarbeiten. Das lag nicht nur an dem schwierigen Arbeitsauftrag, groß waren auch die Erwartungen, die an diese Arbeitsgruppe geknüpft worden sind. In der Arbeit an einer gemeinsamen Ordnung der Kirchenkreise und an einem einheitlichen Finanzsystem sind wir trotz unterschiedlicher Voraussetzungen und mancher Kontroverse zusammengewachsen. Hervorheben möchte ich den hohen persönlichen Einsatz aller Arbeitsgruppenmitglieder und der Berater, für den ich herzlich danken möchte. Die Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ hat mit ihren Vorschlägen ein in sich stimmiges, auf die Fortentwicklung der Föderation bezogenes Gesamtkonzept erarbeitet, das offen ist für Veränderungen und Entwicklungen. Die Vorschläge knüpfen an die Tradition beider Teilkirchen an und entwickeln sie fort. Die Arbeitsergebnisse und meine Erfahrungen in der Arbeitsgruppe ermutigen mich zu der Annahme, dass es uns gelingen wird, eine gemeinsame Ordnung der Kirchenkreise und ein gemeinsames Finanzgesetz der Föderation im vorgesehenen Zeitraum zu verwirklichen.

Magdeburg, im Januar 2006

Brigitte Andrae